



Lottoveranstaltung – Merkblatt Kanton Basel-Stadt

(abrufbar im Internet unter: Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt >Was tun, wenn? >Polizeiliche Bewilligungen, Dienstleistungen >Durchführung von Kleinspielen)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung von Lottoveranstaltungen im Kanton Basel-Stadt. Die massgebenden Bestimmungen sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)*
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)*
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS; SG 561.100)**
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VO EG BGS; SG 561.105)**

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.fedlex.admin.ch (Bundesrecht)* und unter www.gesetzessammlung.bs.ch (kantonales Recht)** abgerufen werden.

		geregelt in:
Definition Lotto	Die Lottoveranstaltung gilt als Unterhaltungsanlass im Sinne von Art. 41 Abs. 2 BGS. Die Gewinne bestehen ausschliesslich in Sachpreisen (keine Geldgewinne, Edelmetalle oder Gutscheine). Die Ausgabe der Lose (Verkauf der Einsatzkarten), die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass und die Summe aller Einsätze ist tief.	Art. 41 Abs. 2 BGS
Maximale Plansumme	Die Summe aller Einsätze darf maximal 50'000 Franken betragen.	Art. 40 VGS
	Bei einer höheren Plansumme, oder wenn Gewinne in Form von Geld, Edelmetallen oder Gutscheinen abgegeben werden, sind die Bestimmungen für bewilligungspflichtige Kleinlotterien anwendbar.	siehe §§ 6+7 VO EG BGS
Voraussetzungen für die Durchführung einer Lottoveranstaltung	Als Veranstalterinnen sind ausschliesslich juristische Personen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt zugelassen. Die Veranstalterin sowie die vertretungsberechtigten und verantwortlichen Personen geniessen einen guten Ruf und leisten Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet werden, wobei sie auch den eigenen Zwecken der Veranstalterin zugutekommen dürfen, sofern sich diese nicht einer wirtschaftlichen Aufgabe widmet (Vereine, Stiftungen und andere Organisationen mit gemeinnützigem Charakter). Die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung der Lottoveranstaltung (Saalmiete, Miete der Spielutensilien, Miete für Lautsprecheranlage etc.) müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen. Der Gesamtwert der Sachpreise muss mindestens 50% der Plansumme betragen. Die Organisation oder Durchführung darf nicht an Dritte ausgelagert werden, die Geldspiele gewerbsmässig organisieren oder durchführen.	§ 6 EG BGS
Berichterstattung und Schlussabrechnung der Veranstalterin	Innert drei Monaten nach Spielabschluss muss die Veranstalterin der Meldebehörde eine Schlussabrechnung mit Angaben über den Gesamterlös aus dem Kartenverkauf, den Wert der Gewinne nach ihrem Marktpreis sowie den Reingewinn aus der Lottoveranstaltung und dessen Verwendungszweck zustellen.	Art. 38 BGS § 11 Abs. 1 lit. a + Abs. 2 VO EG BGS